

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat:

Anregung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises v. 14.09.2004:

Die Anregung des Landrates wird gemäß der Stellungnahme gewürdigt.

Die Textlichen Festsetzungen der 17. Änderung des Bebauungsplanes werden dahingehend überarbeitet, so dass innerhalb eines 3,0 m breiten Uferstreifens keine Nebenanlagen errichtet und keine Aufschüttungen vorgenommen werden dürfen.

Diese Festsetzung ist sinnvoll im Hinblick auf den Gewässerschutz, den Hochwasserschutz und die Gewässerunterhaltung.

Der Rat beschließt die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 107.100 – 16. Änderung, „Westlich der Hauptstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG und einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB kann, aufgrund des geringen Eingriffes, verzichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 14 dafür.